

Richtlinie für die vorschulische Sprachförderung

vom 27. Januar 2023

Gestützt auf § 41b des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) und § 28a f. der Volksschulverordnung (VSV; RB 411.111) erlässt das Departement für Erziehung und Kultur eine Richtlinie zur vorschulischen Sprachförderung.

1. Abklärung des Förderbedarfs

- 1.1. Das Amt für Volksschule (AV) gibt die Abklärung durch einen Fragebogen vor und legt die Termine sowie den Wert fest, ab dem ein Angebot besucht werden muss. Das AV übernimmt die Auswertung der Fragebögen und teilt der Schulgemeinde die Ergebnisse mit.
- 1.2. Die Schulgemeinde informiert Erziehungsberechtigte von Kindern, die das dritte Altersjahr bis zum 31. Juli vollenden, rechtzeitig über die bevorstehende Abklärung des sprachlichen Förderbedarfs und die vorschulische Sprachförderung.
- 1.3. Die Schulgemeinde fordert die Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an der Abklärung (Ausfüllen des Fragebogens) auf. Mit der Aufforderung weist die Schulgemeinde darauf hin, dass bei einem bestehenden Förderbedarf ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung besucht werden muss.

2. Entscheid betreffend vorschulische Sprachförderung

- 2.1. Die Schulgemeinde teilt den Erziehungsberechtigten die Ergebnisse der Abklärung schriftlich mit.
- 2.2. Ergibt die Abklärung einen Förderbedarf und liegt kein Dispens gemäss Ziff. 4.1. vor, muss auf das folgende Schuljahr ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung besucht werden. Die betroffenen Erziehungsberechtigten werden wie folgt informiert:
 - Ankündigung eines Entscheids gemäss Ziff. 2.3.
 - Aufforderung, sich innert 30 Tagen für ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung aus der Liste gemäss Ziff. 3.5. anzumelden
 - Folgende Hinweise sind anzubringen:
 - Mitwirkungspflicht, insb. Verantwortung für den Transport zum Angebot
 - Möglichkeit, sein Kind gemäss Ziff. 2.4. vorschulisch fördern zu lassen
 - Möglichkeit, zu dispensieren
 - Recht auf eine Stellungnahme vor Erlass des Entscheids (rechtliches Gehör)

2/3

- 2.3. Die Schulgemeinde fällt anschliessend einen Entscheid betreffend vorschulische Sprachförderung. Der Entscheid enthält mindestens Folgendes:
 - die Pflicht, ein Angebot zu besuchen
 - das konkrete Angebot und die Anzahl Wochenstunden
 - die Rechtsmittelbelehrung
- 2.4. Es ist möglich, externe Angebote zu besuchen, die nicht auf der Liste der Schulgemeinde gemäss Ziff. 3.5. verzeichnet sind. Solche Angebote müssen die Qualitätskriterien gemäss Anhang 1 erfüllen. Die Erziehungsberechtigten melden den Besuch solcher Angebote der Schulgemeinde und übernehmen die Kosten.

3. Angebote der vorschulischen Sprachförderung

- 3.1. Die Schulgemeinde ist verantwortlich dafür, dass ausreichend Plätze für sämtliche Kinder zur Verfügung stehen, die zum Besuch eines Angebots der vorschulischen Sprachförderung verpflichtet werden.
- 3.2. Die Angebote entsprechen den Qualitätsvorgaben gemäss Anhang 1. Sie sollen auf alltagsintegrierte Sprachförderung fokussieren.
- 3.3. Die Schulgemeinde schliesst mit externen Anbietern Leistungsvereinbarungen ab oder betreibt eigene Angebote.
- 3.4. Bei der Zusammenarbeit mit externen Anbietern sind die Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts und die Qualitätsvorgaben gemäss Anhang 1 zu berücksichtigen.
- 3.5. Die Schulgemeinde führt eine Liste der Angebote, die den Qualitätsvorgaben gemäss Anhang 1 entsprechen. Die Liste wird dem Amt für Volksschule zur Verfügung gestellt.
- 3.6. Die Anbieter melden der Schulgemeinde die Anmeldungen gemäss Ziff. 2.2.

4. Besuch der Angebote der vorschulischen Sprachförderung

- 4.1. Ausgenommen vom Besuch der Angebote sind Kinder, die von einer anerkannten Fachstelle dispensiert werden. Ein Dispens kann jederzeit eingereicht werden. Folgende Fachstellen werden anerkannt:
 - im Thurgau niedergelassene Fachärzte und -ärztinnen;
 - die Klinik für Kinder und Jugendliche Spital Thurgau AG;
 - der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst Thurgau;
 - der Verein Heilpädagogische Früherziehung im Kanton Thurgau;
 - gleichartige Fachinstitutionen anderer Kantone;
 - die Schulgemeinde bei Kindern, die sich nur eine begrenzte Zeit (in der Regel weniger als drei Monate) im Kanton aufhalten.

3/3

- 4.2. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind die Erziehungsberechtigten zur angemessenen Zusammenarbeit mit den Anbietern verpflichtet.
- 4.3. Die Erziehungsberechtigten benachrichtigen die Anbieter im Voraus über Absenzen.
- 4.4. Für eine Absenz sind wichtige Gründe vorausgesetzt. Als wichtig gelten insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.
- 4.5. Die Anbieter bestätigen der Schulgemeinde den Besuch des Angebots.
- 4.6. Die vorschulische Sprachförderung mit Finanzierung gemäss § 41b Abs. 3 VG ist für maximal ein Jahr möglich.

5. Finanzen und weitere Bestimmungen

- 5.1. Die Schulgemeinde entschädigt die Anbieter.
- 5.2. Die Schulgemeinde stellt dem Kanton Rechnung für die vorschulische Sprachförderung. Die Höhe der Beiträge des Kantons für die Rückerstattung und die administrative Abwicklung sind in Anhang 2 geregelt.
- 5.3. Der Kanton berät die Schulgemeinde in der Umsetzung. Das Amt für Volksschule betreibt eine Koordinationsstelle.
- 5.4. Das System der Finanzierung wird regelmässig überprüft.

6. Schlussbestimmung

- 6.1. Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Folgende Anhänge bilden integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie:

- Anhang 1: Vorgaben für die Angebote vorschulischer Sprachförderung
- Anhang 2: Rückerstattung der Kosten durch den Kanton

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill

Anhang 1: Vorgaben für die Angebote vorschulischer Sprachförderung

	Kindertagesstätten	Spielgruppen	Tagesfamilien
Pädagogisches Konzept	<ul style="list-style-type: none"> • vorhanden oder wird erstellt im 1. Jahr • beschreibt Art der Sprachförderung und Elternzusammenarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • vorhanden oder wird erstellt im 1. Jahr • beschreibt Art der Sprachförderung und Elternzusammenarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • vorhanden oder wird erstellt im 1. Jahr • beschreibt Art der Sprachförderung und Elternzusammenarbeit
Betreuungsverhältnis	<p>Gemäss</p> <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinien des Departements für Justiz und Sicherheit (DJS) für die Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern unter zwölf Jahren vom 29. März 2006 • "Betreuungspersonal Kindertagesstätten" (Pflegekinder- und Heimaufsicht) 	<p>Gemäss</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empfehlungen des Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verbands (SSLV) 	<p>Gemäss</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rahmenbedingungen der Pflegekinder- und Heimaufsicht
Sprachliche Durchmischung	<ul style="list-style-type: none"> • idealerweise max. 30 % der Kinder pro Gruppe mit sprachlichem Förderbedarf • für Gruppen, in denen mehr als 30 % der Kinder einen sprachlichen Förderbedarf aufweisen, wird empfohlen: <ul style="list-style-type: none"> ○ höhere Anforderungen an die Ausbildung der Betreuungspersonen ○ regelmässigere Vernetzung und Qualitätskontrolle durch Schulgemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> • idealerweise max. 30 % der Kinder pro Gruppe mit sprachlichem Förderbedarf • für Gruppen, in denen mehr als 30 % der Kinder einen sprachlichen Förderbedarf aufweisen, wird empfohlen: <ul style="list-style-type: none"> ○ höhere Anforderungen an die Ausbildung der Betreuungspersonen (z.B. zwei ausgebildete Spielgruppenleitende) ○ regelmässigere Vernetzung und Qualitätskontrolle durch Schulgemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> • max. 2 Kinder mit sprachlichem Förderbedarf bei der Betreuung von insgesamt 5 Kindern oder 1 Kind bei 3 bis 4 Kindern insgesamt

Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppenleitung: mindestens eine Weiterbildung zur vorschulischen Sprachförderung im Umfang von 16 h absolviert • alle Mitarbeitenden mind. 2 h Weiterbildung pro Jahr • kontinuierliche Fachentwicklung im Kita-Team 	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppenleitung: mindestens eine Weiterbildung zur vorschulischen Sprachförderung im Umfang von 16 h absolviert • alle Mitarbeitenden mind. 2 h Weiterbildung pro Jahr • kontinuierliche Fachentwicklung (Spielgruppenverein, innerhalb Gemeinde oder via Fach- und Kontaktstelle Spielgruppenleiter*innen Thurgau [FKS-Thurgau]) 	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 1 Weiterbildung zur vorschulischen Sprachförderung im Umfang von 16 h absolviert • alle Mitarbeitenden mind. 2 h Weiterbildung pro Jahr • kontinuierliche Fachentwicklung (Tagesfamilienorganisationen)
Versicherungen und Sozialleistungen	sind gewährleistet durch den Arbeitgeber	sind gewährleistet durch die Trägerschaft	sind gewährleistet durch die Tagesfamilienorganisationen
Vernetzung mit Schulgemeinde / Berichtswesen und Controlling	mind. 1x jährlich	mind. 1x jährlich	mind. 1x jährlich
Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • eigene Qualitätsarbeit • externe Qualitätskontrolle durch Aufsicht DJS 	<ul style="list-style-type: none"> • eigene Qualitätsarbeit • Qualitätskontrolle mindestens 1x jährlich Besprechung mit Schulgemeinde • Sonderprivatauszug für pädagogisches Fachpersonal empfohlen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit Tagesfamilienorganisation • eigene Qualitätsarbeit • Qualitätskontrolle erfolgt durch Aufsicht DJS oder Schulgemeinde falls Tagesfamilie mit Betreuungsangebot von max. 10 Stunden pro Woche

Für schuleigene Angebote und weitere Angebote (wie zum Beispiel heks in-fra) gelten die Kriterien gemäss Spielgruppen.

Anhang 2: Rückerstattung der Kosten durch den Kanton

Der Kanton vergütet den Schulgemeinden die effektiven Kosten für den Besuch der Angebote innerhalb der nachfolgend definierten Bandbreiten pro Kind mit Förderbedarf und Schuljahr auf der Basis von 4 bis 6 Stunden pro Woche (h/W) wie folgt:

	Basis 4 h/W		Basis 5 h/W		Basis 6 h/W	
	min.	max.	min.	max.	min.	max.
Kindertagesstätten	2'080	2'600	2'600	3'250	3'120	3'900
Spielgruppen	1'920	2'400	2'400	3'000	2'880	3'600
Tagesfamilien	1'680	2'080	2'100	2'600	2'520	3'120

Eigene Angebote der Schulgemeinde werden wie das Angebot "Spielgruppen" abgegolten.

Die Kosten für die Weiterbildung der mit der vorschulischen Sprachförderung betreuten Personen ist in dieser Entschädigung enthalten. Die Kosten für die erstmalige Ausbildung im Rahmen von zwei Tagen werden von August 2023 bis Juli 2025 vom Kanton übernommen.

Entschädigung für die Administration

Für den administrativen Aufwand erhalten die Schulgemeinden folgende Vergütungen:

- für den generellen jährlichen Aufwand wie die Bereitstellung der Datengrundlage, die Sprachstanderhebung und deren Auswertung:
Fr. 10 pro Kind (für alle Kinder mit Sprachstanderhebung)
- für den individuellen Sprachförderbedarf (Kommunikation, Erlassen des Entscheids):
Fr. 80 pro Kind (nur für Kinder mit Förderbedarf)
- den restlichen Aufwand tragen die Schulgemeinden (§ 41b Abs. 3 VG)

Rechnungsstellung

Die Schulgemeinden stellen dem Amt für Volksschule halbjährlich Rechnung:

- Ende Juni die effektiven Kosten des Besuchs der Angebote für die Zeit von Januar bis Juli
- Ende November die effektiven Kosten des Besuchs der Angebote für die Zeit von August bis Dezember und die Entschädigung für die Administration in der Zeit von Januar bis Dezember